

# Bundesgesetzblatt <sup>1225</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 1997

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 97	Frequenzgebührenverordnung (FGebV) ..... FNA: neu: 900-11-4	1226
23. 5. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts ..... FNA: 793-12-4	1230
23. 5. 97	Neufassung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts ..... FNA: 793-12-4	1232
26. 5. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ..... FNA: 925-1	1240
26. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Vergolder/zur Vergolderin ..... FNA: neu: 7110-6-64	1241
26. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Flexografen/zur Flexografin ..... FNA: neu: 806-21-1-232	1247
14. 5. 97	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 118 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) ..... FNA: 1104-5	1253
16. 5. 97	Berichtigung der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung ..... FNA: 2129-8-24	1253

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1254
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 .....	1254
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1255

## **Frequenzgebührenverordnung (FGebV)**

**Vom 21. Mai 1997**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

### **§ 1**

#### **Erheben von Gebühren**

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach der Anlage. Auslagen sind in die Gebühren einbezogen.

(2) Für Frequenzuteilungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bestimmen sich die Gebühren nach der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Frequenznutzung, die der beabsichtigten Frequenznutzung am ehesten entspricht.

### **§ 2**

#### **Gebührenbefreiungen**

Bei Frequenzuteilungen an

1. private Organisationen, die im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz nach Landesrecht mitwirken,
2. private Organisationen, die die Aufgabe der Notfallrettung im öffentlichen Auftrag wahrnehmen,
3. staatlich anerkannte Werksfeuerwehren, die auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaften eingesetzt werden können,
4. private Organisationen, die die Aufgabe Wasserrettung oder Seenotrettung im öffentlichen Auftrag erfüllen,

kann auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden. Sie darf nur für solche zugeteilten Frequenzen gewährt werden, die die Begünstigten überwiegend für Aufgaben nutzen, die ihnen auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragen worden sind.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1997

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
A	Allgemeine Gebühren	
A.1	Erstellen einer Zweitschrift einer Urkunde	30
A.2	Änderungen einer Zuteilungsurkunde, die nicht die auf den Verwendungszweck der Frequenz abgestellten Parameter betreffen	30
A.3	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt
B	Gebühren für Frequenzteilungen	
B.0	Versuchs- und Demonstrationsfunkanlagen	
B.0.1	Frequenzteilung für den Betrieb einer Funkstelle als Versuchsfunk	250
B.0.2	Frequenzteilung für den Betrieb einer Demonstrationsfunkanlage	125
B.1	Öffentliche Mobilfunknetze	
B.1.1	Frequenzteilung für den Betrieb eines Kanals im C-, D- oder E-Netz (Referenzbandbreite 200 kHz)	175 000
B.1.2	Frequenzteilung für den Betrieb eines Kanals in einem Bündelfunknetz	5 000
B.1.3	Frequenzteilung für den Betrieb eines Kanals in einem Datenfunk- oder Funkrufnetz	165 000
B.1.4	Frequenzteilung für den Betrieb eines Kanals in einem terrestrischen Mobilfunknetz zum Angebot von Flugtelefondiensten	7 500
B.2	Feste Funkdienste (einschließlich fester Funkdienst über Satelliten)	
B.2.1	Zuteilung einer nicht koordinierungspflichtigen Frequenz für den Betrieb einer Sendefunkanlage (nur für Richtfunkanlagen im optischen Frequenzbereich und für Erdfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten im Frequenzbereich 14,00 bis 14,25 GHz)	30
B.2.2	Zuteilung einer koordinierungspflichtigen Frequenz für den Betrieb einer Sendefunkanlage (außer B.2.3)	200 bis 3 000
B.2.3	Zuteilung einer koordinierungspflichtigen Frequenz für den Betrieb einer Satellitenfunkanlage	72
B.2.4	Koordinierung, Anmeldung und Registrierung von Frequenzen und Orbitalplätzen für Weltraum- und Erdfunkstellen eines Satellitenfunkdienstes nach Kapitel IV der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk) beim Funkbüro der Internationalen Fernmeldeunion für ein Satellitennetz	50 000
B.3	Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nömL), Flugfunk und Flugnavigationsfunk	
B.3.1	Frequenzteilung für den Betrieb eines Betriebsfunknetzes, Grubenfunknetzes, nichtöffentlichen Datenfunknetzes für Fernwirk- und Alarmierungszwecke oder einer Funkanlage für Hilfszwecke	125
B.3.1.1	Zuschlag zu B.3.1 je Sendefunkanlage	30
B.3.1.2	Frequenzteilung für den Betrieb eines Kanals im Betriebsfunk aus Frequenzbereichen, die nicht zur Nutzung als „Gemeinschaftsfrequenzen“ bestimmt sind	5 000

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
B.3.2	Frequenzzuteilung für die Teilnahme am CB-Funk mit einer Sendefunkanlage, soweit nicht allgemein zugeteilt	30
B.3.2.1	Zuschlag zu B.3.2 für jede weitere Sendefunkanlage	10
B.3.2.2	Frequenzzuteilung für innerhalb der vorläufigen Schutzabstände gelegene ortsfeste CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80	170
B.3.3	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Funknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)	125
B.3.3.1	Zuschlag zu B.3.3 je Sendefunkanlage	30
B.3.4	Frequenzzuteilung für die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk	125
B.3.5	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Grundstücks-Sprechfunkanlage	125
B.3.5.1	Zuschlag zu B.3.5 je Sendefunkanlage	10
B.3.6	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Grundstücks-Personenruffunkanlage	125
B.3.6.1	Zuschlag zu B.3.6 je Sendefunkanlage	10
B.3.7	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer grundstücksüberschreitenden Personenruffunkanlage	125
B.3.7.1	Zuschlag zu B.3.7 je Sendefunkanlage	10
B.3.8	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Fernwirkfunkanlage	125
B.3.8.1	Zuschlag zu B.3.8 je Sendefunkanlage	10
B.3.9	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, auf 10 Jahre befristet	75
B.3.10	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer nömL-Fernsehfunkanlage, bewegbaren Kleinst-Richtfunkanlage, Funkanlage zur vorübergehenden Einrichtung von Fernsehleitungen, Funkanlage für Ton- und Meldeleitungen, Funkanlage für Regiezwicke	200
B.3.11	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Durchsagefunkanlage (Führungsfunkanlage, drahtlose Mikrofonanlage) mit Ausnahme von B.3.11.1	125
B.3.11.1	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer drahtlosen Mikrofonanlage für Hörgeschädigte	gebührenfrei
B.3.12	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Mietsprechfunkgerätes	15
B.3.13	Frequenzzuteilung für den vorübergehenden Betrieb eines Kanals mit einer vorgegebenen Anzahl von Sendefunkanlagen oder einem Funknetz (maximal 14 Kalendertage)	125
B.3.13.1	Zuschlag zu B.3.13 für den Betrieb jedes weiteren Kanals	50
B.3.14	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Funkstelle des Flugfunks (ggf. auch mit integrierter Flugnavigationsfunkstelle) oder des Flugnavigationsfunks	125
B.3.15	Erweiterung einer bestehenden Frequenzzuteilung auf zusätzliche Sendefunkanlagen der gleichen Funkanwendung, je Sendefunkanlage	10 bis 30
B.4	Seefunk	
B.4.1	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Funkstelle des Seefunks	125
B.5	Navigations-, nichtnavigatorischer Ortungs-, Wetterhilfen-, Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst	
B.5.1	Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Sendefunkanlage in einem dieser Funkdienste	125

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
B.6	Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen	
B.6.1	Frequenzzuteilung für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mittels DECT-Technologie	2 500 bis 2 187 500
B.6.2	Frequenzzuteilung für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mittels Punkt-zu-Multipunkt-Richtfunk	2 500 bis 17 500 000
C	Gebühren für Maßnahmen des Prüf- und Meßdienstes auf Grund von Verstößen gegen die §§ 44 bis 47 des Telekommunikationsgesetzes oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen	
C.1	Verwaltungsmäßiges Bearbeiten eines Verstoßes gegen Frequenzzuteilungsbedingungen, Auflagen oder die Frequenzzuteilungsverordnung einschließlich Festlegen der Maßnahmen	50 bis 3 000
C.2	Ausführen eines mobilen Meßeinsatzes am Ort des Gestörten	1 800
C.3	Ausführen eines mobilen Meßeinsatzes am Ort des Störers	1 200
C.4	Ausführen eines stationären Meßeinsatzes zum Ermitteln von Funk-sendern, die gegen Frequenzzuteilungsbedingungen, Auflagen oder die Frequenzzuteilungsverordnung verstoßen	500 bis 3 000

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

**Vom 23. Mai 1997**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 406/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 119)“ ersetzt.
  - b) In den Nummern 1, 2, 4 bis 11 und 13 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3090/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 406/97“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 2 Satz 1“ gestrichen.
  - d) Die Nummern 3 und 12 werden gestrichen.
  - e) In Nummer 8 wird die Angabe „Unterabs. 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
  - f) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - g) In Nummer 13 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
2. In der Überschrift des § 8 wird das Wort „des“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 1)“ ersetzt.
  - b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3074/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 390/97“ ersetzt.
  - c) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - d) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - e) Folgende Nummern 3 bis 6 werden angefügt:
    - „3. entgegen Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 mit Hering vermengte Fänge unsortiert anlandet,
    4. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 Heringsfänge aus den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten an Bord behält,
    5. entgegen Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 Fänge mit unsortiertem Hering anlandet oder
    6. entgegen Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zu der dort angegebenen Sperrzeit den Dorschfang betreibt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2250/95 des Rates vom 18. September 1995 zur Fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Beltén und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 230 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1821/96 des Rates vom 16. September 1996 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Beltén und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 241 S. 8)“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
    - „2a. entgegen Artikel 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 bei der Fischerei auf Hering oder Sprotte mehr als 5 vom Hundert des Gesamtfanggewichts an untermaßigem Dorsch an Bord behält.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3077/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahr-

- zeuge unter färöischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 54)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 393/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 61)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3077/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 393/97“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3083/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 78)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 399/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 85)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3083/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 399/97“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3081/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 68)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 397/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 76)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3081/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 397/97“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3085/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 88)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 401/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 94)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3085/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 401/97“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3075/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 43)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 391/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 49)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3075/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 391/97“ ersetzt.
10. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3088/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 99)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 403/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 103)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3088/95“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 403/97“ ersetzt.

## Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann dem Wortlaut der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

**Vom 23. Mai 1997**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 23. Mai 1997 (BGBl. I S. 1230) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der ab 3. Juni 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt – unter Außerachtlassen der Bekanntmachung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 736):

1. die am 27. April 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 91 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
3. die am 28. April 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 13. April 1995 (BGBl. I S. 524),
4. die am 26. August 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 18. August 1995 (BGBl. I S. 1059),
5. die am 8. Juni 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 732),
6. die am 3. Juni 1997 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 3. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876),
- bis 5. der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 6. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist.

Bonn, den 23. Mai 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

### § 1

#### Durchsetzung technischer Erhaltungsmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung von Fischbeständen (ABl. EG Nr. L 288 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2251/95 des Rates vom 18. September 1995 zur 18. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 230 S. 11), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen Fang nicht unmittelbar nach Einholen sortiert und einen Fang geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 7 oder Artikel 9 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaub an Bord mit sich führt,
5. entgegen Artikel 2 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Schleppnetz, eine Snurrewade oder ein ähnliches Zugnetz mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung an Bord mitführt oder verwendet,
6. entgegen Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine Vorrichtung anbringt,
7. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 untermaßige Fische, Krebstiere oder Weichtiere oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
8. entgegen Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Hummerschwänze oder Hummerschere aus den dort genannten Regionen oder Gebieten anlandet,
9. entgegen Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen größeren als den zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,
11. a) entgegen Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Schleppnetz mit einer Maschengröße unter 32 Millimeter oder  
b) entgegen Artikel 7a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten  
Sprotten fängt,
12. entgegen Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 die zuständige Kontrollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
13. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe a, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3, Abs. 8 Unterabs. 1 oder Abs. 19 oder Artikel 9b der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten ein nicht zugelassenes Fanggerät verwendet,
14. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,
15. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe c Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Baumkurren benutzt,
- 15a. entgegen Artikel 9 Abs. 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Fischereifahrzeug, das nicht den dort genannten Kriterien entspricht, eine in Artikel 9 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 genannte Fischereitätigkeit ausübt,
16. entgegen Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in dem dort bezeichneten Gebiet mit einem pelagischen Schleppnetz auf Sardellen fischt,
17. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zum Fischen explosive, giftige oder betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
18. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet,
19. entgegen Artikel 9 Abs. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fischfang mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Zugnetz in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten betreibt,
20. entgegen Artikel 9 Abs. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine automatische Sortiermaschine an Bord hat,

21. entgegen Artikel 9 Abs. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 bei der Fischerei auf Thunfisch oder andere Fischarten Schulen oder Gruppen von Meeressäugern mit Ringwaden einkreist,
22. entgegen Artikel 9a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Länge an Bord hält oder zur Fangtätigkeit benutzt oder
23. entgegen Artikel 10 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Verarbeitungen an Bord vornimmt oder zuläßt.

## § 2

### Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 261 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 301 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 308 S. 18), oder mit der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 10 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. a) entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Anlandeerklärung,
- b) entgegen Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Umladungserklärung oder
- c) entgegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 3 der

Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Fangmeldung

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

4. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Ankunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder ohne Bestätigung der Mitteilung einen Fang anlandet,
5. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,
8. entgegen Artikel 19a Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Fangtätigkeit in einem dort genannten Fanggebiet ohne Genehmigung ausübt,
9. entgegen Artikel 19b Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen Artikel 19b Abs. 2 oder Artikel 19c Abs. 2 erster Anstrich jeweils in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
11. entgegen Artikel 19e Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht richtig in einem Logbuch erfaßt,
12. entgegen Artikel 20 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut oder
13. entgegen Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu einem Zeitpunkt befischt, zu dem die betreffende Quote als ausgeschöpft gilt.

## § 3

### Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen bei Erzeuger- organisationen und Transportunternehmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Abs. 1, 3, 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Geschäftsführer einer Einrich-

tung, die Fischauktionen veranstaltet, oder einer entsprechenden anderen zugelassenen Stelle eine Verkaufsabrechnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Käufer ein Erzeugnis ohne Vorlage einer Verkaufsabrechnung abtransportiert oder
3. entgegen Artikel 13 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Begleitdokument nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt oder mitführt.

#### § 4

##### **Durchsetzung bestimmter Netzvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen (ABl. EG Nr. L 318 S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 203 S. 21), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtungen anbringt oder festmacht,
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz anbringt,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz verwendet,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz in den dort bezeichneten Gebieten verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als einen Hievsteert verwendet,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert an ein Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 Millimeter anbringt,
8. entgegen Artikel 6 Abs. 7, 8 oder 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert verwendet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Scheuerschutzmanschette verwendet oder anbringt,
10. entgegen Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Steertleine nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
11. einen Teilstropp oder einen Rundstropp verwendet, der den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 2 oder Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht,
12. einen Rundstropp oder Flapper nicht entsprechend den Anforderungen nach Artikel 10 Abs. 3 oder 4 oder

Artikel 11 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 anbringt,

13. entgegen Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 in den dort bezeichneten Gebieten einen Flapper anbringt,
14. entgegen Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Siebnetz oder eine Torquette nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
15. entgegen Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als zwei Siebnetzteile verwendet,
16. entgegen Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Verstärkungstau anbringt oder
17. eine Torquette verwendet, die den Anforderungen nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht.

#### § 5

##### **Durchsetzung bestimmter Heringsfangverbote**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 des Rates vom 27. September 1977 zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr (ABl. EG Nr. L 247 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 in den bezeichneten Gebieten Heringe für industrielle Zwecke fängt oder
2. entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 für industrielle Zwecke gefangene Heringe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlandet.

#### § 6

##### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf Lodde**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 Millimeter fischt.

#### § 7

##### **Durchsetzung bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zugunsten der Fischbestände im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 406/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und

Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 119) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 Fische der dort genannten Arten in den dort jeweils bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs über den Rahmen der dort festgelegten Quoten hinaus fängt,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
3. (weggefallen)
4. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 ein Hilfsmittel oder eine Vorrichtung verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 das Fanggebiet oder den Fangort nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht unverzüglich wieder ins Meer wirft,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 die dort genannten Informationen nicht im Bordbuch aufzeichnet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 ein Bordbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
11. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 bei einer Kontrolle nicht Hilfe leistet oder
12. (weggefallen)
13. entgegen Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 406/97 die gefangenen Mengen Schwarzer Heilbutt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet.

#### § 7a

##### **Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen durch Gemeinschaftsbeobachter im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. EG Nr. L 329 S. 5) einen Gemeinschaftsbeobachter nicht an Bord nimmt oder ihn nicht unterstützt.

#### § 8

##### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf Blauen Wittling**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 153 S. 7) beim Fang von Blauem Wittling ein pelagisches Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 Millimeter verwendet.

#### § 9

##### **Durchsetzung bestimmter Meldepflichten für die Fischerei im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 21 S. 4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3068/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 329 S. 3), nicht nach den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die dort genannten Angaben übermittelt.

#### § 10

##### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 mit Hering vermengte Fänge unsortiert anlandet,
4. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 Heringsfänge aus den dort bezeichneten

- Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten an Bord behält,
5. entgegen Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 Fänge mit unsortiertem Hering anlandet oder
  6. entgegen Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zu der dort angegebenen Sperrzeit den Dorschfang betreibt.

## § 11

**Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1821/96 des Rates vom 16. September 1996 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 241 S. 8), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 dort bezeichnete Fischarten, die in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Schonzeiten gefangen werden, an Bord behält,
- 1a. entgegen Artikel 2 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu der dort angegebenen Sperrzeit Dorsch fängt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 untermaßige Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
- 2a. entgegen Artikel 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 bei der Fischerei auf Hering oder Sprotte mehr als 5 vom Hundert des Gesamtfanggewichts an untermäßigem Dorsch an Bord behält,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 für den Lachsfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
5. entgegen Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ein Kiemennetz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
6. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Fanggeräte oder Ersatzfanggeräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut,
7. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder einem ähnlichen Netz das dort bezeichnete Gebiet befischt,
8. entgegen Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 während der angegebenen Schonzeiten in den dort genannten Gebieten mit den dort genannten Fanggeräten Lachs oder Meerforellen fängt,
9. entgegen Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 beim Lachs- oder Meerforellenfang nicht zugelassene Fanggeräte oder Fanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus verwendet oder Ersatzfanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Dorsch oder Plattfisch fängt, um ihn zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden,
11. entgegen Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Substanzen benutzt,
12. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 verankertes oder treibendes Fanggerät ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung einsetzt oder
13. entgegen Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten nichteinheimische Arten aussetzt oder fängt oder Stör fängt.

## § 12

**Durchsetzung der Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und der an Bord mitzuführenden Dokumente**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. EG Nr. L 132 S. 9) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 Fischereifahrzeuge oder
  - b) entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 kleine Boote an Bord von Fischereifahrzeugen, Markierungsbojen oder ähnliche Objekte, die auf der Oberfläche schwimmen und dazu bestimmt sind anzuzeigen, wo sich das Fanggerät befindet,
 

nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnen,
2. entgegen Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein Kennzeichen an einem Fischereifahrzeug auslöscht, ändert, verdeckt, verbirgt oder unleserlich werden läßt,
3. entgegen Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein dort aufgeführtes Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 den Inspektionsdiensten eines Mitgliedstaates die Dokumente nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt.

## § 12a

**Durchsetzung von Bestimmungen  
über spezielle Fangerlaubnisse**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 6 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse (ABl. EG Nr. L 171 S. 7) Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

## § 12b

**Durchsetzung von Bestimmungen  
über Mindestangaben in Fanglizenzen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (ABl. EG Nr. L 341 S. 93) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 die Lizenz nicht an Bord mitführt oder
2. entgegen Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 ohne gültige Fanglizenz Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

## § 13

**Durchsetzung von  
Kontrollmaßnahmen gegenüber  
schwedischen Fischereifahrzeugen  
in den Gewässern der Gemeinschaft  
nach dem Stand vom 31. Dezember 1994**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens (ABl. EG Nr. L 338 S. 20) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne vorherige Fanggenehmigung der Kommission nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 die Fischerei in den dort genannten Gebieten betreibt,
2. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 bei der Fischerei die Bedingungen des Anhangs IV dieser Verordnung nicht einhält oder
3. entgegen Artikel 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt.

## § 14

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber färöischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 393/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge

unter färöischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 61) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 393/97 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 393/97 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 393/97 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 393/97 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 393/97 gezielt Hering fängt oder
6. entgegen Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 393/97 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

## § 15

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber lettischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 399/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 85) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 399/97 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 399/97 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 399/97 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 399/97 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

## § 16

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber estnischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 397/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 76) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 397/97 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 397/97 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 397/97 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 397/97 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
6. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 391/97 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

## § 18a

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber polnischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 403/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 103) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 403/97 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
  2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 403/97 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 403/97 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
  4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 403/97 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 401/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 94) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 401/97 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
  2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 401/97 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 401/97 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
  4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 401/97 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

## § 18b

**Durchsetzung bestimmter  
Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei  
in der Ostsee, den Belten und dem Øresund**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 414/96 des Rates vom 4. März 1996 zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 einen Dorschfang aus den dort genannten Gebieten umlädt oder übernimmt oder
  2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 eine Fangmenge anlandet oder umlädt.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 391/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1997) (ABl. EG Nr. L 66 S. 49) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 391/97 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
  2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 391/97 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 391/97 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
  4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 391/97 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
  5. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 391/97 Blauleng, Leng oder Lumb mit einer anderen als der dort bezeichneten Fangmethode in den dort bezeichneten Gebieten fischt oder

## § 19

**Zuständigkeit**

Soweit die Ausführung des Seefischereigesetzes Bundesbehörden übertragen ist, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Seefischereigesetz auf die Außenstelle Hamburg der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

## § 20

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen  
in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter**

**Vom 26. Mai 1997**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

In der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- „1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger:
- für Personenschäden je 5 Millionen Deutsche Mark, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt 15 Millionen Deutsche Mark,
  - für Sachschäden eine Million Deutsche Mark,
  - für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 100 000 Deutsche Mark.
2. Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluß der Anhänger
- a) für den 10. und jeden weiteren Platz um
    - 100 000 DM für Personenschäden,
    - 5 000 DM für Sachschäden und
    - 1 000 DM für reine Vermögensschäden,
  - b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz um
    - 50 000 DM für Personenschäden,
    - 2 500 DM für Sachschäden und
    - 500 DM für reine Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1997

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Vergolder/zur Vergolderin<sup>\*)</sup>

Vom 26. Mai 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Vergolder/Vergolderin nach der Handwerksordnung.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
7. Auswählen, Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen,
8. Auswählen, Lagern und Entsorgen von Werk- und Hilfsstoffen,
9. Vorbereiten von Untergründen,
10. Ausführen von Verzierungen,
11. Vergolden, Versilbern, Metallisieren,
12. Herstellen und Gestalten von Rahmungen,
13. Ausführen von Maltechniken,
14. Ausführen von Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten,
15. Qualitätssicherung.

<sup>\*)</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 7

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben einschließlich eines Arbeitsablaufplanes durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Gravur,
2. Anfertigen einer Polimentvergoldung auf einer gravierten Platte und
3. Anfertigen einer Ölvergoldung.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. Arbeitsplanung,
3. Fertigungsverfahren,
4. Werkstoffkunde,
5. berufsbezogene Berechnungen,
6. Gestaltungstechniken,
7. Farbe, Form und Stilkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 8

#### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden drei Arbeitsproben einschließlich eines Arbeitsablaufplanes durchführen und in höchstens 60 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
  - a) Ausführen einer Verziertechnik,
  - b) farbiges Fassen eines Objektes und
  - c) Ausführen einer Polimentvergoldung;
2. als Prüfungsstück:  
Verzieren, farbiges Gestalten, Glanz- und Mattvergolden eines Objektes.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die Arbeitsproben insgesamt sowie das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
  - b) Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen,
  - c) Werk- und Hilfsstoffe,
  - d) Untergrundvorbereitung,
  - e) Oberflächentechnik,
  - f) Instandhaltung, Restaurierung;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
  - a) Materialverbrauch und Fertigungskosten,
  - b) Planen und Vorbereiten einer Arbeit,
  - c) Qualitätssicherung;

3. im Prüfungsfach Gestaltung:
  - a) Skizzen und Zeichnungen,
  - b) Form und Farbe,
  - c) Stilkunde;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugeben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Gestaltung                   | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in den Arbeitsproben insgesamt und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

### § 9

#### Aufhebung der Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Vergolder/Vergolderin sind nicht mehr anzuwenden.

### § 10

#### Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Bürger

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Vergolder/zur Vergolderin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen e) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen f) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5)	a) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen b) Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel bereitstellen	4		
		c) Verbrauchsmaterial und Fertigungskosten ermitteln und berechnen d) Pläne und Zeichnungen lesen und umsetzen sowie Handbücher anwenden		5	
6	Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 6)	a) Vorlagen, insbesondere durch Handzeichnen, vergrößern und verkleinern	2		
		b) Vorlagen nach gestalterischen Gesichtspunkten anpassen, verändern und entwerfen c) Werkstücke zeichnen		6	
		d) Ergänzungen, insbesondere nach stilistischen Merkmalen, zeichnerisch darstellen			3
7	Auswählen, Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen (§ 3 Nr. 7)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen prüfen, auswählen und handhaben b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen, warten und instandhalten, insbesondere unter Beachtung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes c) Störungen bei Maschinen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen	6		
8	Auswählen, Lagern und Entsorgen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 8)	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Blattmetalle, Metallpulver, Holzwerkstoffe, Farb-, Binde-, Grundierungs- und Lösemittel auswählen b) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung des Umweltschutzes lagern und entsorgen	5		
9	Vorbereiten von Untergründen (§ 3 Nr. 9)	a) Grundierungen, insbesondere für Vergolde- und Maltechniken, ansetzen, zubereiten und aufbringen	12		
		b) grundierte Objekte nacharbeiten und schleifen	10		
		c) Untergründe unter Beachtung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes für Grundierungen vorbereiten, insbesondere aa) Holzwerkstücke auf Schädlingsbefall prüfen, Holzfehler beseitigen sowie schleifen und verkitten bb) Kunststoffe und Glas reinigen und entfetten	6		
		cc) Metalluntergründe entfetten, entrostet und vor Korrosion schützen		2	
		dd) mineralische Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen, schleifen, glätten und ausgleichen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
10	Ausführen von Verzierungen (§ 3 Nr. 10)	a) Rahmen mit plastischen Ornamenten verzieren			6	
		b) Oberflächenverzierungen unter Beachtung von Gestaltungsprinzipien sowie historischen und zeitgenössischen Stilelementen auswählen und nach Vorgaben und freier Gestaltung ausführen, insbesondere aa) gravieren		6		
		bb) radieren cc) punzieren			8	
		dd) strukturieren ee) sandeln ff) Aufsetzarbeiten ausführen				7
		c) Negativformen aus Abformmaterialien herstellen, insbesondere aus Silicon				3
11	Vergolden, Versilbern, Metallisieren (§ 3 Nr. 11)	a) Metallisierungen mit Schlagmetallen und Blattaluminium ausführen	3			
		b) Glanz- und Mattvergoldungen sowie Glanz- und Mattversilberungen auf Polimentgrund ausführen c) Ölvergoldungen ausführen		7		
		d) Metallpulver auf Untergründe auftragen			2	
		e) Mordentvergoldungen ausführen f) Hinterglasvergoldungen und Hinterglasversilberungen in Glanz- und Mattechnik ausführen				4
12	Herstellen und Gestalten von Rahmungen (§ 3 Nr. 12)	a) Rahmenleisten zuschneiden und verbinden b) Flachglas objektbezogen auswählen und zuschneiden	4			
		c) Passpartous objektbezogen auswählen und zuschneiden d) Bilder und Objekte, insbesondere unter Beachtung konservatorischer Gesichtspunkte, einrahmen			5	
		e) Rahmenleisten, insbesondere unter Beachtung von Kundenwünschen sowie gestalterischen und stilistischen Merkmalen, auswählen				3
13	Ausführen von Maltechniken (§ 3 Nr. 13)	a) Streich- und Malwerkzeuge auswählen und handhaben b) Überzüge nach gestalterischen und maltechnischen Gesichtspunkten auswählen und auftragen			3	
		c) Schriften malen d) Farb- und Bindemittel ansetzen und mischen				5
		e) Objekte, insbesondere unter Beachtung stilistischer Merkmale, farbig gestalten und fassen				10
		f) Imitationsmalereien ausführen				10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
14	Ausführen von Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten (§ 3 Nr. 14)	a) Fehler und Schäden hinsichtlich ihrer Ursachen erkennen und beurteilen sowie Arbeitsumfang der Restaurierung abschätzen und dokumentieren b) Objekte unter Beachtung kunsthistorischer Aspekte und denkmalpflegerischer Vorgaben reinigen und restaurieren				5
15	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 15)	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung der Qualitätssicherung beschreiben b) Arbeitsergebnisse kontrollieren c) Qualitätsmängel feststellen und dokumentieren; Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen d) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte und Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				2

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Flexografen/zur Flexografin \*)**

**Vom 26. Mai 1997**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Flexograf/Flexografin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Flexograf/Flexografin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

**§ 4**

**Berufsfeldbreite Grundbildung  
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in

der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Manuskripte vorbereiten, Texte erfassen und Vorlagen technisch umsetzen,
7. Stempel und Flexodruckplatten typografisch gestalten,
8. Stempelplatten und Flexodruckplatten herstellen,
9. Stempel und Flexodruckplatten fertigmachen,
10. Qualitätssicherung.

**§ 6**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 7**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 8

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 9

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 1 Buchstabe a bis c und laufender Nummer 2 Buchstabe a bis e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und zwei Arbeitsproben durchführen. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Stempels mit Vorgaben für Schrift, Linie und Flächenelemente.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

a) Gestalten eines Stempels mit typografischen und grafischen Elementen

sowie eine der beiden folgenden Arbeitsproben:

b) Text korrekturlesen oder

c) Text auf Trennfugen und satztechnische Feinheiten prüfen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Produktionsbereiche des Wirtschaftszweiges,
4. Vorlagenbeurteilung und Verfahrenswege,
5. Rechtschreibung,
6. typografische Gestaltung,
7. Text-, Bild- und Datenverarbeitung,
8. Stempelherstellung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 10

**Abschlußprüfung/Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und drei Arbeitsproben durchführen. Als Prüfungsstück kommt nach Wahl des Prüflings insbesondere in Betracht:

a) Herstellen von zwei Stempeln mit Schrift, Linie und Grafik oder

b) Herstellen von Flexodruckplatten mit Text und Bild für eine mehrfarbige Drucksache.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

a) Gestalten eines Stempels mit besonderer Auszeichnung oder Schmuckrand

sowie zwei der folgenden Arbeitsproben:

b) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrenswegs,

c) Aufteilen und Berechnen eines Tabellenstempels mit Rand,

d) Montieren von Einzelstempeln zu einer Sammelform,

e) programmunterstütztes Umarbeiten eines Stempelentwurfs,

f) Konfektionieren und Justieren eines Datumsstempels oder

g) Herstellen einer Flexodruckplatte.

Das Prüfungsstück und die Arbeitsproben sollen mit je 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,

b) Eigenschaften und Verwendung von Werkstoffen und Hilfsstoffen,

c) Vorlagenarten und -beurteilung,

d) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,

e) Verfahrenswege,

f) typografische Gestaltung,

g) Text-, Bild- und Datenverarbeitung,

h) Montage,

i) Stempel- und Druckplattenherstellung,

k) Aufbau und Funktion von Stempelgeräten,

l) Informations- und Übertragungsprozesse,

m) fachbezogene Naturwissenschaften;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- Zahlen- und Maßsysteme,
  - Material- und Energieverbrauch, Flächenberechnungen,
  - Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen,
  - satz- und reprototechnische Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:  
Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung              | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 11

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Ausbildungsberufe Flexograf/Flexografin und Stempelmacher/Stempelmacherin sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 12

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Bünger

**Anlage**  
 (zu § 6)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Flexografen/zur Flexografin**
**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Nr. 5)	a) Scribble herstellen b) Vorlagen bemaßen c) Maßsysteme umrechnen und anwenden	10			
6	Manuskripte vorbereiten, Texte erfassen und Vorlagen technisch umsetzen (§ 5 Nr. 6)	a) Arbeitsskizzen herstellen b) Manuskripte auszeichnen c) Setzanweisungen erstellen d) Korrekturzeichen anwenden e) Vorkorrektur lesen und ausführen	10			
7	Stempel und Flexodruckplatten typografisch gestalten (§ 5 Nr. 7)	a) typografische Gestaltungsgrundsätze, Normen und stempeltypische Kriterien berücksichtigen b) Schrift, Linien und Flächenelemente als Gestaltungsmittel einsetzen c) grafische Gestaltungsformen einsetzen d) typografische und grafische Elemente kombinieren	16			
8	Stempelplatten und Flexodruckplatten herstellen (§ 5 Nr. 8)	a) Sammelform auf Stempelplatte oder Flexodruckplatte übertragen b) überflüssiges Material entfernen c) Platten nachbehandeln	8			
9	Stempel und Flexodruckplatten fertigmachen (§ 5 Nr. 9)	a) Stempelplatten und Flexodruckplatten auf Trägerfolie aufbringen b) Stempelplatte vereinzeln c) Einzelstempel auf Stempelgriff aufkleben	8			

**II. Berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Nr. 5)	a) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen c) bei der Beurteilung von Vorlagen satz-, repro- und drucktechnische Kriterien berücksichtigen		10		
		d) organisatorische Abwicklung eines Auftrages realisieren			4	
		e) technische Beratung zur Herstellung von Stempeln und Flexodruckplatten durchführen, Einhaltung von Kundenabsprachen kontrollieren f) Materialien und Stempelfarben unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und einsetzen				10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
2	Manuskripte vorbereiten, Texte erfassen und Vorlagen technisch umsetzen (§ 5 Nr. 6)	a) Befehlsstrukturen zur Optimierung des Arbeitsablaufes erstellen b) Programme einsetzen und handhaben c) Anlagen und Systeme warten und pflegen d) gestaltungsorientierten Satz für Rund- und Ovalstempel nach Vorgaben herstellen e) reprobechnischen Verfahrensweg bestimmen f) tabellarischen Stempelsatz herstellen g) Text typografisch aufbereiten, erfassen, bearbeiten, korrigieren und ausgeben h) Daten übernehmen und systembezogen aufbereiten i) Daten sichern und archivieren k) bei der Satzherstellung Plattenmaterialveränderungen und Abwicklung berücksichtigen l) Sammelformen für die Herstellung der Stempelplatte montieren m) Strich- und Rasterreproduktionen herstellen, dabei Maßstabsveränderungen berücksichtigen n) Rasterwerte und Bildinhalte nach Stempelkriterien und drucktechnischen Kriterien umwandeln o) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen		16		
					12	
						4
						10
3	Stempel und Flexo-druckplatten typografisch gestalten (§ 5 Nr. 7)	a) Gestaltungselemente, wie Schrift, Linie, Grafik, dem Verwendungszweck des Produktes entsprechend auswählen und kombinieren b) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen c) Satz für Rund- und Ovalstempel sowie für Flexo-druckplatten gestalten d) Texte und Bilder produktorientiert zueinander anordnen und dabei die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen			10	
						14
4	Stempelplatten und Flexo-druckplatten herstellen (§ 5 Nr. 8)	a) Platte visuell und meßtechnisch prüfen b) Produktionsanlagen vorbereiten und justieren				6
5	Stempel und Flexo-druckplatten fertigmachen (§ 5 Nr. 9)	a) Einzelstempel und Flexodruckplatten zurichten und zum Endprodukt konfektionieren b) Bänder- und Räderstempel justieren und Einstellungen ändern c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen				6
6	Qualitätssicherung (§ 5 Nr. 10)	a) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Einstellungen ändern b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte und Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				2

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1997 – 1 BvR 1864/94 und 1 BvR 1102/95 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 118 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 614) ist mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er Hochschullehrer bisherigen Rechts, deren persönliche Eignung und fachliche Qualifikation in einem förmlichen Verfahren festgestellt worden sind oder die im Einverständnis mit der Universität faktisch die Tätigkeit eines Hochschullehrers im materiellen Sinne über einen längeren Zeitraum ausgeübt haben, der Gruppe der in § 69 Nr. 2 des Gesetzes genannten Mitarbeiter zuordnet.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Mai 1997

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

---

### **Berichtigung der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung**

**Vom 16. Mai 1997**

Die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abs. 4 Nr. 2 ist das Wort „Straßenbaupläne“ durch das Wort „Pläne“ zu ersetzen.

Bonn, den 16. Mai 1997

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Rinke

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 5. 97 Verordnung zur Änderung der Sechsten, Siebten und Achten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Ver- ordnung 7847-11-4-70	6361	(94	24. 5. 97)	25. 5. 97

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 21, ausgegeben am 26. Mai 1997

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 97	<b>Gesetz zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung</b> ..... GESTA: XJ025	998
4. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	1014
4. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	1014
4. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	1015
4. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozon- schicht .....	1015
4. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydro- graphische Organisation .....	1016
7. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	1016
8. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenz- überschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....	1017
9. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	1018
10. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Inter- nationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle .....	1018
10. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträ- ge über den internationalen Warenkauf .....	1019
10. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corpo- ration (IFC) .....	1019
10. 4. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die besonderen Stabilitätsanforde- rungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe .....	1020

**Preis dieser Ausgabe:** 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
25. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 748/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 110/20 26. 4. 97
25. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 749/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 110/24 26. 4. 97
25. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 750/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3582/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	L 110/28 26. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 766/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse	L 112/10 29. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 770/97 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine marktes in Deutschland	L 112/17 29. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 771/97 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in den Niederlanden	L 112/18 29. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 772/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine marktes in Belgien	L 112/20 29. 4. 97
24. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 779/97 des Rates zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischerei aufwands in der Ostsee	L 113/1 30. 4. 97
29. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 780/97 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1996	L 113/4 30. 4. 97
30. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 793/97 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 im Rindfleisch sektor	L 114/29 1. 5. 97
30. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 794/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 114/31 1. 5. 97
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 763/97 der Kommission zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 112/1 29. 4. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 764/97 der Kommission über Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 112/3	29. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 767/97 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 112/11	29. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 768/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise	L 112/13	29. 4. 97
28. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 769/97 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirichen für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 112/14	29. 4. 97
29. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 791/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 114/21	1. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2488/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1997) (ABI. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996)	L 123/25	15. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABI. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997)	L 123/25	15. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 100 vom 17. 4. 1997)	L 123/25	15. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 238 vom 19. 9. 1996)	L 126/30	17. 5. 97